

Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss
(anstelle des Rates gemäß § 60
Absatz 2 GO NRW)

15.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Tagesordnungnachtrag HFA Nr. 1	4
Vorlagendokumente	6
* TOP Ö 3 Wahl der Mitglieder der Stadt Troisdorf in den Beirat des Cafe Bauhaus	6
Vorlage 2020/0897	6
TOP 03 Nachtrag 1 2020/0897	7
TOP 03-06 Nachtrag 1 2020/0897	8
* TOP Ö 4 Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstraße/Rübkamp	9
Vorlage 2020/0898	9
TOP 04 Nachtrag 1 2020/0898	10
TOP 03-06 Nachtrag 1 2020/0898	11
* TOP Ö 5 Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Lahnstraße	12
Vorlage 2020/0899	12
TOP 05 Nachtrag 1 2020/0899	13
TOP 03-06 Nachtrag 1 2020/0899	14
* TOP Ö 6 Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstraße	15
Vorlage 2020/0900	15
TOP 06 Nachtrag 1 2020/0900	16
TOP 03-06 Nachtrag 1 2020/0900	17
* TOP Ö 8 Aktualisierung der Richtlinien für die Kindertagespflege	18
Vorlage 2020/0853	18
Richtlinien der Kindertagespflege Stand Januar 2021 2020/0853	20
Gegenüberstellung Richtlinien TP Stand 2 November 2020/0853	56
TOP 08 Nachtrag 1 2020/0853	110
* TOP Ö 25.1 Mitgliedschaft im Verein Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e. V.	111
Vorlage 2020/1003	111
Antrag GRÜNE LSG Köln-Bonn 2020/1003	113
* TOP Ö 26 Antrag DIE FRAKTION / Böllerverbot an Silvester 2020 in Troisdorf	114
Vorlage 2020/0987	114
Antrag_DIE_FRAKTION_01._Dezember_2020 2020/0987	116
Einsatzaufkommen zum Jahreswechsel 2020-12-08 2020/0987	117
* TOP Ö 47.7 Neubau eines Bürogebäudes durch die TroPark GmbH - mögliche Nutzung	118
Mitteilung 2020/1040	118
TOP Ö 48.1 Anfragen DIE FRAKTION / Beschaffung digitaler Endgeräte für den Schulbetrieb	121
Anfrage 2020/0989	121
Beschaffung digitaler Endgeräte 2020/0989	123
* TOP Ö 48.3 Mängel im Mensabetrieb am Schulzentrum Sieglar; Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.12.2020	125
Anfrage 2020/1023	125
TOP 48.3 Anlage 2020/1023	127

* TOP Ö 48.4 Überwachung von Shisha-Bars und Vereinslokalen während der Pandemie	128
Anfrage 2020/1018	128
Anlage zur Vorlage 2020/1018 2020/1018	130
* TOP Ö 48.5 Standort der VHS	131
Anfrage 2020/1020	131
Anlage zur Vorlage 2020/1020 2020/1020	132
* TOP Ö 48.6 Zebrasteifen Uckendorfer Straße	133
Anfrage 2020/1024	133
Scandatei 2020/1024	134
* TOP Ö 49.1 Pandemische Lage in Troisdorf	135
Anfrage 2020/1011	135
Anlage zur Vorlage 2020/1011 2020/1011	137

An alle
Mitglieder des

Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Nachtrag Nr. 1 zur

Einladung zur Sitzung des

NR. 2020/0

Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin **Dienstag, 15.12.2020, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Der Landtag in NRW hat am 14. April 2020 unter anderem eine Änderung der Gemeindeordnung NRW beschlossen (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes). Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen (§ 60 Absatz 2 GO NRW). Um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus möglichst zu minimieren, haben die Ratsmitglieder, mit mehr als der gesetzlich erforderlichen Anzahl von zwei Dritteln der Mitglieder, diesem Verfahren zugestimmt. Damit wird der Haupt- und Finanzausschuss am 15. Dezember 2020 anstelle des Rates tagen und entscheiden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|------------------|
| 3 | Wahl der Mitglieder der Stadt Troisdorf in den Beirat des Cafe Bauhaus | 2020/0897 |
| 4 | Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstraße/Rübkamp | 2020/0898 |
| 5 | Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Lahnstraße | 2020/0899 |
| 6 | Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstraße | 2020/0900 |
| 8 | Aktualisierung der Richtlinien für die Kindertagespflege | 2020/0853 |

Nachtrag Nr. 1 zur Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2020**

25.1	Mitgliedschaft im Verein Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e. V. hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 01. Dezember 2020	2020/1003
26	Böllerverbot an Silvester 2020 in Troisdorf hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 01. Dezember 2020	2020/0987
47.7	Neubau eines Bürogebäudes durch die TroPark GmbH - mögliche Nutzung	2020/1040
48.3	Mängel im Mensabetrieb am Schulzentrum Sieglar; Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.12.2020	2020/1023
48.4	Überwachung von Shisha-Bars und Vereinslokalen während der Pandemie hier: Anfragen der CDU-Fraktion vom 07. Dezember 2020	2020/1018
48.5	Standort der VHS hier: Anfragen der CDU-Fraktion vom 07. Dezember 2020	2020/1020
48.6	Zebrasteifen Uckendorfer Straße hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 07. Dezember 2020	2020/1024
49.1	Pandemische Lage in Troisdorf hier: Anfrage von Stadtverordneten Herrn Ralf-Udo Rothe (AfD) vom 07. Dezember 2020	2020/1011
II. Nichtöffentlicher Teil		
52.1	Beschluss zum Ankauf des Bürogebäudeneubaus der TroPark in der Kaiserstraße	2020/1038

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0897

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Wahl der Mitglieder der Stadt Troisdorf in den Beirat des Cafe Bauhaus

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat des Cafe Bauhaus (in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH), Pfarrer-Kenntemich-Platz, folgende Personen zu wählen:

Sachdarstellung:

In den Beirat des Cafe Bauhaus am Pfarrer-Kenntemich-Platz entsendet die Stadt in Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss, dem Rat hierzu einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Frau Heidemarie Rahmel, Frau Joline Piel, Frau Angelika Blauen, Herr Heinrich Nick, Frau Kerstin Schnitzker-Scholtes, Herr Bernhard Schindler und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Zu TOP 3

TOP-Nr.: Ö 3

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2020

An
CoIV/RB Ratsbüro
Zu Hd. Fr. Göllner/ Hr. Reichwald

TOP 7 Wahl der Mitglieder der Stadt Troisdorf in den Beirat des Cafe Bauhaus 2020/0897

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat des Bauhauses (in Trägerschaft der Kath.Jugendagentur Bonn gGmbH), Pfarrer-Kennemich-Platz, folgende Personen zu wählen:

Herrn David Henig für die CDU
Herrn Thomas Huwer für die Grünen
Herrn Herbert Möser für die SPD

Sowie je ein weiteres durch die übrigen Ratsfraktionen noch zu benennendes Mitglied.

Abstimmungsergebnis: Ja 15

Abstimmungsübersicht der Fraktionen:

	CDU	Grüne	SPD	Freie Träger
Ja	X	X	X	X
Nein				
Enth.				

Von der Verwaltung wird Herr Dr. Markus Wüst in den Beirat entsendet.


(Schriftführung)

zu TOP 3 - 6

**DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**
RATHAUS, Kölner Str.178, 53840 TROISDORF
Tel.: 02241-800766 / Fax: 02241-800766

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

7.12.2020

Eing. 09. Dez. 2020

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betreff: nächste Sitzung des JHA am 9.12.2020 und des Rates/ HaFi am 15.12.2020
hier: ANTRAGSERWEITERUNG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Abstimmung der nachfolgenden Antragsserweiterungen in JHA und Rat/ HaFi:

BEIRAT CAFÉ BAUHAUS (TOP 7 - JHA; TOP 3 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Wolfgang ROTH

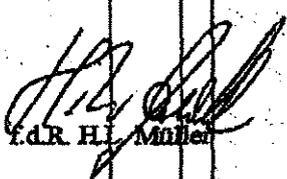
BEIRAT Brunnenstraße/ Rübkamp (TOP 8 - JHA; TOP 4 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Kai HUNEKE

BEIRAT ASP Lahnstraße (TOP 9 - JHA; TOP 5 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - David RITZERFELD

BEIRAT Eichendorffstraße (TOP 10 - JHA; TOP 6 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Janin MAIER

Mit freundlichen Grüßen

Kai Huneke
Hans Leopold Müller


f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlegenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) JHA/HA/RA/

St. St. v. R. B.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0898

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstr./Rübkamp

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstraße und Rübkamp (in Trägerschaft von Hotti e.V.) folgende Personen zu wählen:

Sachdarstellung:

In den Beirat des Kinder- und Jugendzentrums Brunnenstr./Rübkamp entsendet die Stadt in Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss dem Rat hierzu einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Frau Beate Schlich, Frau Joline Piel, Frau Regina Hopp-Konrad, Frau Ülgen Erkus, Frau Schnitzker-Scholtes, Herr Ralf-Udo Rothe, Herr Wolfgang Roth und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

zu TOP 4

**Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2020**

An
CoIV/RB Ratsbüro
Zu Hd. Fr. Göllner/ Hr. Reichwald

TOP 8 Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für das 2020/0898
Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstr./Rübkamp

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstraße und Rübkamp (in Trägerschaft von Hotti e.V.) folgende Personen zu wählen:

Herrn Ralf Simm für die CDU
Herrn Thomas Huwer für die Grünen
Herrn Achim Tüttenberg für die SPD

Abstimmungsergebnis: Ja 15

Abstimmungsübersicht der Fraktionen:

	CDU	Grüne	SPD	Freie Träger
Ja	X	X	X	X
Nein				
Enth.				

Von der Verwaltung wird Herr Dr. Markus Wüst in den Beirat entsendet.


(Schriftführung)

zu TOP 3 - 6

**DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.178, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-800766 / Fax:02241-800766**

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 09. Dez. 2020
B.

7.12.2020

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betreff: nächste Sitzung des JHA am 9.12.2020 und des Rates/ HaFi am 15.12.2020
hier: ANTRAGSERWEITERUNG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Abstimmung der nachfolgenden Antragsserweiterungen in JHA und Rat/ HaFi:

BEIRAT CAFÉ BAUHAUS (TOP 7 - JHA; TOP 3 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Wolfgang ROTH

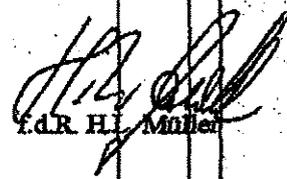
BEIRAT Brunnenstraße/ Rübkamp (TOP 8 - JHA; TOP 4 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Kai HUNEKE

BEIRAT ASP Lahnstraße (TOP 9 - JHA; TOP 5 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - David RITZERFELD

BEIRAT Eichendorffstraße (TOP 10 - JHA; TOP 6 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Janin MAIER

Mit freundlichen Grüßen

Kai Huneke
Hans Leopold Müller



H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlegenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) JHA/HA/RA/
St. S. v. R.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0899

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den
Abenteuerspielplatz Troisdorf-FWH, Lahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für den
Abenteuerspielplatz Troisdorf FWH, Lahnstraße (in Trägerschaft der Kath.
Jugendagentur Bonn gGmbH) folgende Personen zu wählen:

Sachdarstellung:

In den Beirat des Abenteuerspielplatzes FWH, Lahnstraße entsendet die Stadt in
Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter
der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss, dem Rat hierzu einen
Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Frau Manuela Seifer, Herr Guido Schaefers, Frau Angelika Blauen, Herr Sven
Schlesiger, Frau Kerstin Schnitzker-Scholtes, Herr Ralf-Udo Rothe, Herr Hans
Leopold Müller und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

zu TOP 5

**Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2020**

An
CoIV/RB Ratsbüro
Zu Hd. Fr. Göllner/ Hr. Reichwald

TOP 9 Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den 2020/0899
Abenteuerspielplatz Troisdorf-FWH, Lahnstraße

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf FWH, Lahnstraße (in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH) folgende Personen zu wählen:

Herrn Thomas Huwer für die Grünen
Herrn Guido Schäfers für die SPD
Frau Manuela Seifer für die CDU

Abstimmungsergebnis: Ja 15

Abstimmungsübersicht der Fraktionen:

	CDU	Grüne	SPD	Freie Träger
Ja	X	X	X	X
Nein				
Enth.				

Von der Verwaltung wird Herr Dr. Markus Wüst in den Beirat entsendet.

Bice
(Schriftführung)

zu TOP 3 - 6

**DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.178, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-800766 / Fax:02241-800766**

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 09. Dez. 2020
B.

7.12.2020

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betreff: nächste Sitzung des JHA am 9.12.2020 und des Rates/ HaFi am 15.12.2020
hier: ANTRAGSERWEITERUNG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Abstimmung der nachfolgenden Antragsserweiterungen in JHA und Rat/ HaFi:

BEIRAT CAFÉ BAUHAUS (TOP 7 - JHA; TOP 3 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Wolfgang ROTH

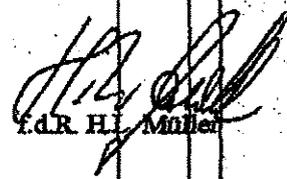
BEIRAT Brunnenstraße/ Rübkamp (TOP 8 - JHA; TOP 4 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Kai HUNEKE

BEIRAT ASP Lahnstraße (TOP 9 - JHA; TOP 5 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - David RITZERFELD

BEIRAT Eichendorffstraße (TOP 10 - JHA; TOP 6 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Janin MAIER

Mit freundlichen Grüßen

Kai Huneke
Hans Leopold Müller



H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlegenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) JHA/HA/RA/
St. S. v. R.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0900

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr.

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für den Abenteuerplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr. (in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Sieglar e.V.) folgende Personen zu wählen:

Sachdarstellung:

In den Beirat des Abenteuerplatzes Sieglar, Eichendorffstr. entsendet die Stadt in Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss dem Rat hierzu einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Herr Alexander Biber, Herr Simon Wasner, Frau Regina Hopp-Konrad, Herr Andreas Frick, Frau Kerstin Schnitzker-Scholtes, Frau Barbara Brenner-Rothe, Herr Uwe Förster und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

zu TOP 6

**Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2020**

An
CoIV/RB Ratsbüro
Zu Hd. Fr. Göllner/ Hr. Reichwald

TOP 10 Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den 2020/0900
Abenteuerspielplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr. (in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Sieglar e.V.) folgende Personen zu wählen:

Frau Alexandra Lehmann für die Grünen
Herrn Ron Jascha Marnier für die SPD
Herrn Simon Wasner für die CDU

Abstimmungsergebnis: Ja 15

Abstimmungsübersicht der Fraktionen:

	CDU	Grüne	SPD	Freie Träger
Ja	X	X	X	X
Nein				
Enth.				

Von der Verwaltung wird Herr Dr. Markus Wüst in den Beirat entsendet.



(Schriftführung)

zu TOP 3 - 6

**DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.178, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-800766 / Fax:02241-800766**

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 09. Dez. 2020
B.

7.12.2020

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betreff: nächste Sitzung des JHA am 9.12.2020 und des Rates/ HaFi am 15.12.2020
hier: ANTRAGSERWEITERUNG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Abstimmung der nachfolgenden Antragsserweiterungen in JHA und Rat/ HaFi:

BEIRAT CAFÉ BAUHAUS (TOP 7 - JHA; TOP 3 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Wolfgang ROTH

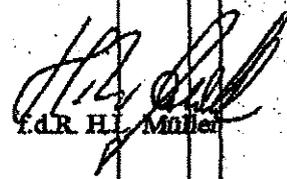
BEIRAT Brunnenstraße/ Rübkamp (TOP 8 - JHA; TOP 4 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Kai HUNEKE

BEIRAT ASP Lahnstraße (TOP 9 - JHA; TOP 5 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - David RITZERFELD

BEIRAT Eichendorffstraße (TOP 10 - JHA; TOP 6 - Rat/ HaFi) Mitglied von DIE FRAKTION - Janin MAIER

Mit freundlichen Grüßen

Kai Huneke
Hans Leopold Müller



H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV
(Vorlegenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) JHA/HA/RA/
St. St. v. RA

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: IV/51.5

Datum: 02.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0853

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Aktualisierung Richtlinien Kindertagespflege

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die anliegenden Richtlinien für die Kindertagespflege in Troisdorf mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.

Die Mehrkosten sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 ff. berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: ab 2021
 Sachkonto/Investitionsnummer: 5331400
 Kostenstelle/Kostenträger: 00005111/0601010
 Jährliche Folgekosten:.....400.000,00 €

Sachdarstellung:

Aufgrund der Entwicklung im Bereich der Kindertagespflege ist es erforderlich geworden, die bestehenden Richtlinien zu aktualisieren (s. Anlage 1). Eine Synopse hierzu kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege wurde aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erforderlich. Im Fokus standen hier insbesondere die Dynamisierung des Tagespflegekostenzuschusses an die Kindertagespflegepersonen und die Berücksichtigung einer Pauschale für die Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Woche und Kind. Zudem waren nach mehreren Jahren die monatlichen Tagespflegekostenzuschüsse anzupassen, um im Vergleich mit den Nachbarkommunen für die Kindertagespflegepersonen aus Troisdorf attraktiv zu bleiben, da sich diese in aller Regel aussuchen können, ob sie Troisdorfer Kinder oder Kinder aus Nachbarkommunen betreuen wollen.

Die vorliegende Richtlinie ist mit der Interessensgemeinschaft der Kindertagespflegepersonen in Troisdorf abgestimmt und soll zum 01.01.21 in Kraft treten.

Entsprechende Mittel sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 ff. enthalten.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

1.Fördervoraussetzung

1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23
SGB VIII

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von
Kindern unter einem Jahr (U1)

1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2
Jahre)

1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von
Kindern über drei Jahren (Ü3)

1.3 Elternbeiträge

1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014

1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach
Troisdorf

1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

BaSik U3

Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis
Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
Belehrung nach § 43
Infektionsschutzgesetz
Sprachkenntnisse

- 1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten
Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes
- 1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

- 1.4.5 Mitteilungspflichten
- 1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren
- 1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

7. Vertragliche Regelungen

8. Sozialversicherungsbeiträge

8.1 Unfallversicherung

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

8.3 Rentenversicherung

9. Inkrafttreten

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

Betreuungsräume

Schlafräum

Küche und Essbereich

Sanitäre Anlagen

Büro

Außengelände

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll gemäß § 22 SGB VIII:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren.

Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:

- Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen.
- Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen
- Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung
- Kindertagespflege in angemieteten Räumen
- Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen
- In Räumen der Personensorgeberechtigten

Die Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie -Jugendamt-:

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

1 Fördervoraussetzung

1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für

Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23

SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden.

Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert.

Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.

Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.

1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamt monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamt monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Ab 01.01.2021

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	381 €	500 €	620 €	739 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	858 €	977 €	1.096 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

** In der Pauschale ist die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Kind enthalten. Diese beträgt monatlich 23,83 € pro Kind.

Ab 01.01.2022

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	387 €	508 €	629 €	750 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	871 €	992 €	1.113 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

Die Höhe der Geldleistung wird jährlich um 1,5 % angepasst.

1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist

die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung.

Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus.

Kindertagespflegepersonen, die

- ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen,

bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden.

Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen, nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf

Zieht eine zertifizierte Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz nach Troisdorf, ist diese verpflichtet sich nach erfolgter Ummeldung zeitnah bei der Fachberatung Kindertagespflege in der Zuständigkeit für den entsprechenden Sozialraum zu melden.

Hier muss die zugezogene Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.

Die Beantragung und Bearbeitung einer Pflegeerlaubnis erfolgt entsprechend den Auflagen der Richtlinien der Stadt Troisdorf.

1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen, Vernetzungstreffen und Vollversammlungen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen eine Auswahl an kostenfreie Fortbildungen an, welche unter der Woche im Rathaus der Stadt Troisdorf stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können zusätzlich oder alternativ bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Kindertagespflegeperson stimmt sich im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege ab um eine Anerkennung der Fortbildung zu gewährleisten.

Die Vernetzungstreffen finden stadtteilorientiert statt. Bei einer unvermeidbaren Absage bzw. Nichtteilnahme gibt es zwei Möglichkeiten die verpflichtende Teilnahme zu ersetzen.

1. Eine Ausarbeitung zu einem pädagogischen Thema im Protokoll des versäumten Vernetzungstreffens.
2. Teilnahme an einem Vernetzungstreffen eines anderen Stadtteils.

Zunächst muss der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld mitgeteilt werden, dass die Teilnahme am eigentlichen Termin nicht erfolgen kann. Nach Zusendung des Protokolls des Vernetzungstreffens gibt die Kindertagespflegeperson innerhalb von 5 Tagen eine Rückmeldung welche Ersatzleistung sie wählt. Die schriftliche Ausarbeitung muss 14 Tage nach Erhalt des Protokolls bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Die Teilnahme an einem anderen Vernetzungstreffen wird ausschließlich über die Fachberatung koordiniert und das Ergebnis der Kindertagespflegeperson zeitnah mitgeteilt.

Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt.

Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.

Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden.

Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Die Konzeption ist entsprechend des „Leitfadens Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend den Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus. (vgl. aktuelle Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

Masernschutz

- bei der Kindertagespflegeperson

Seit dem 01.03.20 müssen, gem. Masernschutzgesetz alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und ihre Tätigkeit erstmalig aufnehmen, entweder eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Alle bereits vor dem 01.03.2020 tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden, haben ebenfalls den o.g. Nachweis zu erbringen. Sie haben diesen bis zum 31.07.2021 bei der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Kindertagespflegepersonen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen dürfen nicht in der Kindertagespflege tätig sein.

- bei den Kindertagespflegekindern

Bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege müssen laut Gesetz, seit dem 01.03.2020, die Personensorgeberechtigten den bestehenden Masernschutz ihres Kindes, entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommission, anhand eines Impfausweises oder ärztlicher Bescheinigung nachweisen.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masernschutzimpfung bzw Masernimmunität und Kinder, die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen nachweisen.

Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreut wurden, muss bis zum 31.07.2021 ein Nachweis eingereicht werden.

Kinder, deren Personensorgeberechtigten keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Kindertagespflegeperson lässt sich die entsprechenden Nachweise von den Personensorgeberechtigten vorzeigen. Sie dokumentiert / archiviert diese als Nachweis und um eventuelle Rückfragen des zuständigen Gesundheitsamtes beantworten zu können.

Mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die KTP sich verpflichtet dieser Aufgabe nachzukommen.

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.

Sprachkenntnisse

Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird. Ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, wird im Einzelfall geprüft.

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen
- eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und hygienische Verhältnisse
- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.

Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung bei der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter*in einzureichen (per Mail möglich). Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht

Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):

- die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind.

1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert.

Diese*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent*in erhält das Protokoll in Kopie.

Zieht der/die Interessent*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt der/die Interessent*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Treten während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet.

Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.

Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die

Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal 30 Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern

- ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Nachweis über Masernschutz, falls dieser noch nicht vorliegt.
- Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12 Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
- Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
- Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
- Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut.

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

4. Betreuung

4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden. Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden.

Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

Darüber hinaus werden der Kindertagespflegeperson bei **akuter Erkrankung** max. 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Bei akuter Erkrankung muss die erkrankte Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Verwaltung Kindertagespflege vorlegen (digitale Übermittlung möglich).

Auch bei Erkrankung des eigenen Kindes/ der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson muss eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ eingereicht werden. Die Krankheitstage des Kindes/ der Kinder werden auf die anteilig berechnet, maximal 30, Krankheitstage/Jahr angerechnet.

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.

Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid)

Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11.

Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich.

Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KTHP

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer

Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten für alle Anträge.

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)

Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege

- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.
- Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen

Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

- Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen

- Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden.
- Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitärräume vorhanden sein.
- Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitärräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert.
- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.

- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.
- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abzudunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärbereich haben

- Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert
- Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt.
- Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden.

Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen.
- Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle
- Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig
- Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen
- Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen

Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette

ist nicht zwingend notwendig.

- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm² mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der Kindertagespflege.

Vertretungspersonen

- Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist.

- Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt.
- Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen.

Kontraktvereinbarung

- Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden
- Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.:
 - Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle
 - Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle
 - jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle
 - Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle
 - Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen
 - Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet

Aktuell gültige Fassung vom Januar 2020	Neue Fassung ab dem 01.01.2021
Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII	Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege
1.Fördervoraussetzung	1.Fördervoraussetzung
1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten	1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten
1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII
1.2.1 Generelle Voraussetzungen	1.2.1 Generelle Voraussetzungen
1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)	1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)
1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)	1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)
1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)	1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)
1.3 Elternbeiträge	1.3 Elternbeiträge
1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen	1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen
1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014	1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014
1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen	1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen
1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf	1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege	1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege
	1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach

Troisdorf

1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

BaSik U3

Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis

Ärztliche Unbedenklichkeits-
bescheinigung

Belehrung nach § 43

Infektionsschutzgesetz

Sprachkenntnisse

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindertagespflege im Haushalt des

Kindertagespflegekindes

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

1.4.5 Mitteilungspflichten

1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der
Erlaubnis zur Kindertagespflege

1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im
Eignungsverfahren

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung
während der Ausübung der Tätigkeit als
Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

BaSik U3

Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis

Ärztliche Unbedenklichkeits-
bescheinigung

Belehrung nach § 43

Infektionsschutzgesetz

Sprachkenntnisse

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindertagespflege im Haushalt des

Kindertagespflegekindes

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

1.4.5 Mitteilungspflichten

1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der
Erlaubnis zur Kindertagespflege

1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im
Eignungsverfahren

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung
während der Ausübung der Tätigkeit als
Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen –
Großtagespflege

3.2. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der
Kindertagespflegeperson

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

7. Vertragliche Regelungen

8. Sozialversicherungsbeiträge

8.1 Unfallversicherung

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

8.3 Rentenversicherung

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen –
Großtagespflege

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der
Kindertagespflegeperson

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

7. Vertragliche Regelungen

8. Sozialversicherungsbeiträge

8.1 Unfallversicherung

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

8.3 Rentenversicherung

9. Inkrafttreten

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer
Großtagespflegestelle
Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle
Betreuungsräume
Schlafraum
Küche und Essbereich
Sanitäre Anlagen
Büro
Außengelände

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die
Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch
VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese
dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB
VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll
gemäß § 22 SGB VIII:

9. Inkrafttreten

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer
Großtagespflegestelle
Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle
Betreuungsräume
Schlafraum
Küche und Essbereich
Sanitäre Anlagen
Büro
Außengelände

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die
Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch
VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese
dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB
VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll
gemäß § 22 SGB VIII:

<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie • den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren. <p>Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.</p> <p>Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen. - Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen - Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung - Kindertagespflege in angemieteten Räumen - Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen - In Räumen der Personensorgeberechtigten <p>Die Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie - Jugendamt:-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie • den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren. <p>Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.</p> <p>Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen. - Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen - Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung - Kindertagespflege in angemieteten Räumen - Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen - In Räumen der Personensorgeberechtigten <p>Die Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie - Jugendamt:-</p>
--	--

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

1 Fördervoraussetzung

1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

1 Fördervoraussetzung

1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die Ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die Ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die

Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden. Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert. Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die

Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden. Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert. Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die

Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine

Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine

Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom

Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom

Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.
Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.
Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.
~~Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen werden grundsätzlich bis maximal 30 Tage im Jahr bezuschusst. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.~~

1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen
1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamt monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamt monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf

Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.
Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.
Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.

1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen
1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamt monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamt monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf

beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	330 €	440 €	550 €	660 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Über 40 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	770 €	880 €	990 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Ab 01.01.2021

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	381 €	500 €	620 €	739 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	858 €	977 €	1.096 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

** In der Pauschale ist die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Kind enthalten. Diese beträgt monatlich 23,83 € pro Kind.

Ab 01.01.2022

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	387 €	508 €	629 €	750 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	871 €	992 €	1.113 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

Die Höhe der Geldleistung wird jährlich um 1,5 % angepasst.

1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die

1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die

regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung. Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung. Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

<p>1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege</p> <p>Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Kindertagespflegepersonen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten, • während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen, <p>bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p> <p>Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden. Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen,</p>	<p>1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege</p> <p>Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Kindertagespflegepersonen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten, • während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen, <p>bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p> <p>Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden. Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen,</p>
---	---

nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

~~Unterbricht eine Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ihre Tätigkeit, wird die Pflegeerlaubnis ausgesetzt, wenn abzusehen ist, dass die damit verbundenen Veränderungen bei Wiederaufnahme der Kindertagespflegebetreuung den Richtlinien der Kindertagespflege der Stadt Troisdorf nicht entsprechen/ entsprechen könnten. Über die Aussetzung der Pflegeerlaubnis ergeht ein Bescheid.~~

~~Bei Wiedereinstieg muss die Eignung, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten erneut vollständig seitens der Fachberatung Kindertagespflege geprüft werden.~~

~~Erst nach einer positiv durchlaufenden Eignungsprüfung kann die Aussetzung der Pflegeerlaubnis aufgehoben werden und die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wieder aufgenommen werden.~~

nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

<p>1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson</p> <p>Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.</p> <p>Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an</p>	<p>1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf</p> <p>Zieht eine zertifizierte Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz nach Troisdorf, ist diese verpflichtet sich nach erfolgter Ummeldung zeitnah bei der Fachberatung Kindertagespflege in der Zuständigkeit für den entsprechenden Sozialraum zu melden.</p> <p>Hier muss die zugezogene Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.</p> <p>Die Beantragung und Bearbeitung einer Pflegeerlaubnis erfolgt entsprechend den Auflagen der Richtlinien der Stadt Troisdorf.</p> <p>1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson</p> <p>Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.</p> <p>Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an</p>
--	---

Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen ~~und~~ Vernetzungstreffen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen, Vernetzungstreffen **und Vollversammlungen** im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen kostenfreie Fortbildungen an, welche ~~in der Regel~~ unter der Woche stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können ~~auch~~ bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen **eine Auswahl an** kostenfreie Fortbildungen an, welche unter der Woche **im Rathaus der Stadt Troisdorf** stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können **zusätzlich oder alternativ** bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet. **Die Kindertagespflegeperson stimmt sich im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege ab um eine Anerkennung der Fortbildung zu gewährleisten.**

Die Vernetzungstreffen finden stadtteilorientiert statt. Bei einer unvermeidbaren Absage bzw. Nichtteilnahme gibt es zwei Möglichkeiten die verpflichtende Teilnahme zu ersetzen.

- 1. Eine Ausarbeitung zu einem pädagogischen Thema im Protokoll des versäumten Vernetzungstreffens.**
- 2. Teilnahme an einem Vernetzungstreffen eines anderen Stadtteils.**

<p>Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.</p> <p>1.4.4.2 Qualifikationsnachweise</p> <p>Qualifizierung</p> <p>Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der</p>	<p>Zunächst muss der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld mitgeteilt werden, dass die Teilnahme am eigentlichen Termin nicht erfolgen kann. Nach Zusendung des Protokolls des Vernetzungstreffens gibt die Kindertagespflegeperson innerhalb von 5 Tagen eine Rückmeldung welche Ersatzleistung sie wählt. Die schriftliche Ausarbeitung muss 14 Tage nach Erhalt des Protokolls bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Die Teilnahme an einem anderen Vernetzungstreffen wird ausschließlich über die Fachberatung koordiniert und das Ergebnis der Kindertagespflegeperson zeitnah mitgeteilt.</p> <p>Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.</p> <p>1.4.4.2 Qualifikationsnachweise</p> <p>Qualifizierung</p> <p>Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der</p>
--	--

Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.
Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden. Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen

Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.
Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden. Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Die Konzeption ist entsprechend des „Leitfadens Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend den Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf.
Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus. (vgl. aktuelle Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen.

~~Die Konzeption ist entsprechend dem „Leitfaden Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind-bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend der Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus.~~

BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der

Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

~~Ebenso ist ein vorhandener Masernimpfschutz gem. geltender rechtlicher Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.~~

Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

Masernschutz

- bei der Kindertagespflegeperson

Seit dem 01.03.20 müssen, gem. Masernschutzgesetz alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und ihre Tätigkeit erstmalig aufnehmen, entweder eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

	<p>Alle bereits vor dem 01.03.2020 tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden, haben ebenfalls den o.g. Nachweis zu erbringen. Sie haben diesen bis zum 31.07.2021 bei der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.</p> <p>Kindertagespflegepersonen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen dürfen nicht in der Kindertagespflege tätig sein.</p> <p>- bei den Kindertagespflegekindern</p> <p>Bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege müssen laut Gesetz, seit dem 01.03.2020, die Personensorgeberechtigten den bestehenden Masernschutz ihres Kindes, entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommission, anhand eines Impfausweises oder ärztlicher Bescheinigung nachweisen. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masernschutzimpfung bzw Masernimmunität und Kinder, die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen nachweisen.</p> <p>Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreut wurden, muss bis zum 31.07.2021 ein Nachweis eingereicht werden.</p> <p>Kinder, deren Personensorgeberechtigten keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson lässt sich die entsprechenden Nachweise von den Personensorgeberechtigten vorzeigen. Sie dokumentiert / archiviert diese als Nachweis und um eventuelle</p>
--	---

<p>Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz</p> <p>Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.</p> <p>Sprachkenntnisse</p> <p>Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird.</p> <p>1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen - eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung - geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien - unfallverhütende und hygienische Verhältnisse 	<p>Rückfragen des zuständigen Gesundheitsamtes beantworten zu können.</p> <p>Mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die KTP sich verpflichtet dieser Aufgabe nachzukommen.</p> <p>Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz</p> <p>Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.</p> <p>Sprachkenntnisse</p> <p>Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird. Ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, wird im Einzelfall geprüft.</p> <p>1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen - eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung - geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien - unfallverhütende und hygienische Verhältnisse
---	---

- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.
Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegpersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.
Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegpersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung einzureichen. Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung **bei der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter*in** einzureichen **(per Mail möglich)**. Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen

1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen

<p>Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder • behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt; • die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht (Vorgabe Sprachniveau „B2“ gem. Europäischen Referenzrahmen). <p>Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.); • die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht); • die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind • die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen; • die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen 	<p>Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder • behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt; • die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht <p>Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.); • die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht); • die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind • die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen; • die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen
--	---

<p>Erkrankungen sind.</p> <p>1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren</p> <p>Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert. Diese*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent*in erhält das Protokoll in Kopie. Zieht der/die Interessent*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen. Lässt der/die Interessent*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.</p> <p>1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson</p> <p>Treten während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und</p>	<p>Erkrankungen sind.</p> <p>1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren</p> <p>Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert. Diese*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent*in erhält das Protokoll in Kopie. Zieht der/die Interessent*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen. Lässt der/die Interessent*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.</p> <p>1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson</p> <p>Treten während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und</p>
---	---

Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.

Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der

Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.

Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der

Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal 20 Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal **30** Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12 Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- **Nachweis über Masernschutz, falls dieser noch nicht vorliegt.**
- Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12

- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
- Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
- Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
- Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

3. Formen der Kindertagespflege

- Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
 - Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
 - Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
 - Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut.

3.1 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.2 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

3.3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

4. Betreuung

4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden.

Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

4. Betreuung

4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden.

Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden. Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden. Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

<p style="text-align: center;">5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson</p> <p>Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.</p> <p>Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:</p>	<p style="text-align: center;">5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson</p> <p>Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.</p> <p>Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:</p>
---	---

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid) Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11. Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

~~Bei akuter Erkrankung muss die erkrankte Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Verwaltung Kindertagespflege vorlegen (digitale Übermittlung möglich).~~ Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KТПP

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid) Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11. Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KТПP

~~Die Vertretungsregelung im Fall von akuter Erkrankung greift an maximal 30 Tagen im Kalenderjahr. Diese werden ebenfalls anteilig an den tatsächlich gewährleisteten wöchentlichen Arbeitstagen berechnet werden. Auch bei Erkrankung des eigenen Kindes/ der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson muss eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ eingereicht werden. Die Krankheitstage des Kindes/ der Kinder werden auf die maximal 30 Krankheitstage angerechnet.~~

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten

8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten

<p>Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.</p> <p>9. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft und gelten für alle Anträge.</p>	<p>Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.</p> <p>9. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten für alle Anträge.</p>
--	--

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer
Großtagespflegestelle
(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)
Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege
- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer
Großtagespflegestelle
(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)
Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege
- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die

<p>Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein. • Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen 	<p>Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein. • Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen
<p>Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen • Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden. • Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitärräume vorhanden sein. • Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitärräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert. 	<p>Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen • Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden. • Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitärräume vorhanden sein. • Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitärräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert.

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.
- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.
- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abzudunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärebereich haben

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abzudunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärebereich haben

<ul style="list-style-type: none"> • Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert • Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt. • Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden. <p>Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter. • Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen. • Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle • Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig • Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen • Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert • Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt. • Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden. <p>Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter. • Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen. • Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle • Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig • Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen • Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen
---	---

Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig.
- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm² mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der

Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig.
- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm² mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der

<p>Kindertagespflege.</p> <p>Vertretungspersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist. • Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt. • Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. • Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen. <p>Kontraktvereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden • Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.: 	<p>Kindertagespflege.</p> <p>Vertretungspersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist. • Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt. • Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. • Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen. <p>Kontraktvereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden • Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.:
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle • Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle • jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle • Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle • Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen • Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> • Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle • Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle • jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle • Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle • Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen • Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet

zu TOP 8

**Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2020**

An
CoIV/RB Ratsbüro
Zu Hd. Fr. Göllner/ Hr. Reichwald

TOP 11 Aktualisierung Richtlinien Kindertagespflege

2020/0853

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die anliegenden Richtlinien für die Kindertagespflege in Troisdorf mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.

Auf Antrag von der CDU, Herrn Prinz, wird die Richtlinie unter Punkt 1.4.3.1 erster Satz, wie folgt ergänzt:

„Zieht eine zertifizierte Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz nach Troisdorf **und möchte diese als zertifizierte Kindertagespflegeperson arbeiten**, ist **sie** verpflichtet, sich nach erfolgter Ummeldung zeitnah bei der Fachberatung Kindertagespflege in der Zuständigkeit für den entsprechenden Sozialraum zu melden“.

Die Mehrkosten sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 ff. berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15

Abstimmungsübersicht der Fraktionen:

	CDU	Grüne	SPD	Freie Träger
Ja	X	X	X	X
Nein				
Enth.				

Biele
(Schriftführung)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/S1

Datum: 03.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1003

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Mitgliedschaft im Verein Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 01. Dezember 2020

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
Um Beratung wird gebeten

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja, Mitgliedsbeitrag bzw. Spende; Höhe nicht festgelegt

Sachdarstellung:

Die Stadt Troisdorf ist aufgrund ihrer Nähe zum Flughafen Köln-Bonn gem. § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit einem durch den Rat der Stadt Troisdorf gewählten und durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Mitglied (sowie einem persönlichen Vertreter) in der nach diesem Gesetz einzurichtenden Fluglärmkommission (FLK) für den Flughafen Köln-Bonn vertreten.

Angehörige dieser Kommission sind gem. § 32b, Absatz 4 LuftVG Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter des Flugplatzunternehmers sowie Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

Aufgabe dieser Kommission ist, der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen (§32b, Absatz 3 LuftVG).

Zweck der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. ist, gem. § 2 ihrer Satzung, die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes in der Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn insbesondere durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs.

Gem. den im Internet abrufbaren Informationen hat die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. bereits einen Ortsverband Troisdorf. Auch der Ortsverband Troisdorf von Bündnis 90/Die Grünen wird durch die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. als dort angeschlossene Organisation aufgeführt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Mitgliedschaft der Stadt Troisdorf in der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. vor diesem Hintergrund nicht zwingend erforderlich und hätte lediglich symbolhaften Charakter, da die inhaltlichen Einflussmöglichkeiten durch die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission in ausreichendem Maße gegeben sind.

In diesem Zusammenhang werden zudem die Interessen der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. durch die Bundesvereinigung gegen Fluglärm in der Fluglärmkommission durch die dort teilnehmenden Vertreter umfassend eingebracht.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Co-Dezernat IV
Eing. 02. Dez. 2020

GRÜNE
IM RAT DER
STADT TROISDORF

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 01. Dez. 2020

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

01.12.2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Mitgliedschaft im Verein Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.

Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat Beschluss zu fassen, dass die Stadt Troisdorf dem Verein Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. beitrifft.

Begründung: Die Lärmbelastung des Flughafens betrifft auch Troisdorfer Stadtgebiet, so dass eine Mitgliedschaft im Verein Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., als Verein, der sich gegen die Lärmbelastung des Flughafens wendet, sinnvoll erscheint.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoIV SA

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Haupt-u.FA/SFRB

BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: III/32

Datum: 02.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0987

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Antrag der Fraktion Die Fraktion Troisdorf vom 01. Dezember 2020
 hier: Böllerverbot an Silvester 2020 in Troisdorf

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung appelliert ausdrücklich an die Troisdorfer*innen zum diesjährigen Jahreswechsel auf die Verwendung von Feuerwerk und Böllern zu verzichten und die geltenden Abstands- und Kontaktregeln einzuhalten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung NRW sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke zum Jahreswechsel 2020/2021 untersagt. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Verwendung von Feuerwerk und Böllern auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen untersagen, für die ohne solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

Der Verwaltung liegen Erkenntnissen aus den Vorjahren hinsichtlich größerer Verschmutzungen an Pyrotechnik für die Fußgängerzone, Frankfurter Straße Ecke Siebengebirgsallee, Lahnstraße, Zum Altenforst und Mendener Straße vor. Seitens der Polizei wurden als beliebte Orte bei feiernden Gruppen neben der Fußgängerzone die Plätze Eisenplatz, Oberlarer Platz, aber auch Rasenflächen oder Straßenbereiche vor großen Wohnanlagen wie im Altenforst oder in Friedrich-Wilhelms-Hütte im Bereich Mendener Straße, Nahestraße sowie vor der Burg Wissem genannt. Die Aufzählung war nicht abschließend, auch Kreisverkehre wurden genutzt um nachbarschaftlich zusammenzukommen.

Als Anlage ist das Einsatzaufkommender Feuer- und Rettungswache zum Jahreswechsel der letzten 3 Jahre beigefügt. Es wird deutlich, dass keine erhöhten rettungsdienstliche Einsatzaufkommen aufgrund pyrotechnische bedingte Verletzungen zu verzeichnen sind; eine dies bezüglich Mehrbelastung der Krankenhäuser durch Troisdorfer Patienten ist nicht belegbar. Das Einsatzaufkommen in abwehrenden Brandschutz ist aus Sicht der Feuerwehr ebenfalls als nicht auffällig zu bezeichnen.

Nach Einschätzung der Verwaltung würde der Erlass einer Allgemeinverfügung wie beantragt lediglich zu ortsnahen Verdrängungseffekten (z.B. in den anliegenden Nahbereich der Fußgängerzone) führen. Die Coronaschutzverordnung sieht bereits eindeutige Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum vor und es kann offengelassen werden, in wieweit ein zusätzliches Abbrennverbot von Pyrotechnik in ausgewählten Bereichen die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen fördert.

Das städtische Ordnungsamt arbeitet bereits jetzt schon an der Belastungsgrenze.

Das bloße Aussprechen von weiteren Verboten ohne die Einrichtung von ausreichenden personellen Kontrollkapazitäten wird daher verwaltungsseitig nicht als zielführend erachtet.

Die Verwaltung empfiehlt auf eine Allgemeinverfügung zu verzichten und stattdessen an die Bevölkerung zu appellieren die bereits für alle Lebensbereiche geltenden notwendigen Grundregeln "Abstand, Hygiene und Alltagsmasken" sowie die Kontaktbeschränkungen konsequent einzuhalten.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

TOP-Nr.: Ö 26

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

1.12.2020

Herren
Bürgermeister Biber
- per Fax



Betreff: nächste Sitzung des Rates am 15.12.2020
 hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

BÖLLERVERBOT an Silvester 2020 in TROISDORF

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt – vorbehaltlich einer ähnlich gelagerten Verfügung des Landes NRW – ein generelles Böllerverbot an Silvester 2020 in der gesamten FGZ Troisdorf inkl. Busbahnhof und sog. Oberer Kölner Straße sowie ggf. weiterer öffentlicher noch in der Sitzung zu benennender öffentlicher Plätze zu erlassen und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Ordnungsverfügung spätestens am 16.12.2020 zu verfassen/ erlassen und zu publizieren.

Begründung:

Corona fordert eine Menge Tribute. Die bereits arg gebeutelten Niederlande haben schon beschlossen, in diesem Jahr Silvesterfeuerwerke bei Strafe zu verbieten. Damit soll verhindert werden, dass die schon jetzt überlasteten Krankenhäuser auch noch Menschen behandeln müssen, die durch Böller verletzt werden. Der NWStGB spricht sich gegen ein allgemeines Böllerverbot in NRW aus, plädiert aber dafür, den Kommunen die Entscheidung selbst zu überlassen. Örtlich könne nach Meinung des NWStGB ein Verbot sinnvoll sein, wenn die Infektionszahlen dort bis Dezember nicht sinken. Mit der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im RSK von 130 pro 100.000 Einwohnern und der aktuellen Infektionszahl in Troisdorf scheint ein Beschluss – wie oben dargestellt – sinnvoll und alternativlos.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Huneke

Rat Hans Leopold Müller

f.d.R. H.L. Müller

- * federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenssteller) 32
- * sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) ---
- * folgenden OE's z.K. B101
- * Ausschuss/Rat (Schriftführung) HFA/Rat / SF RD

Feuerwehreinsätze			
31.12.2017	18:31 Uhr	Spich, Dauner Str.	Kleinbrand, Böllerzündung an einem Zigarettenautomaten
01.01.2018	00:10 Uhr	Sieglar, Zum Mühlenberg	Kleinbrand, zwei Hecken nach Feuerwerks/-Böllerzündung
01.01.2018	02:32 Uhr	Sieglar, Rathausstr.	Kleinbrand, zwei Mülltonnen
01.01.2018	04:03 Uhr	Rotter See, Evryst.	Kleinbrand, eine Papiertonne
31.12.2018			Keine Einsätze
01.01.2019	00:52 Uhr	Sieglar, Steinstr.	Kleinbrand, Feuerwerkskörper
01.01.2019	01:10 Uhr	Spich, Kochenholzstr.	Kleinbrand, Container
01.01.2019	01:15 Uhr	Müllekoen, Eschmarer Str.	Kleinbrand, Mülleimer
01.01.2019	02:13 Uhr	Sieglar, Gotenstr.	Kleinbrand, Müllcontainer
01.01.2019	03:01 Uhr	Spich, Dr. Eckener Str.	Kleinbrand, Mülltonne
01.01.2019	03:08 Uhr	Rotter See	Kleinbrand, Mülltonne
01.01.2019	06:54 Uhr	West, Im Auel	Kleinbrand, Mülltonnen/Gartenlaube
31.12.2019	23:00 Uhr	West, Blücherstr.	Kleinbrand, Altkleidercontainer
31.12.2019	23:35 Uhr	Spich, Waldstr.	Kleinbrand, Mülleimer
01.01.2020	00:17 Uhr	Spich, Hauptstr.	Kleinbrand, PKW
01.01.2020	00:37 Uhr	Sieglar, Teutonenstr.	Kleinbrand, Müll
01.01.2020	00:42 Uhr	Mitte, Eisenplatz	Kleinbrand, Mülleimer
Rettungsdienstseinsätze			
31.12.2017			Keine Einsätze
01.01.2018	04:32 Uhr	West, Nahestr.	Alkohol
01.01.2018	00:05 Uhr	West, Speestr.	Drogen
31.12.2018	21:11 Uhr	Spich, Erzberger Str.	Chirurgisch
31.12.2018	20:17 Uhr	Mitte, Frankfurter Str.	Intoxikation
01.01.2019	08:21 Uhr	Mitte, Polizeiwache	Chirurgisch
01.01.2019	05:02 Uhr	Mitte, Frankfurter Str.	Chirurgisch
01.01.2019	03:19 Uhr	Mitte, Ursulaplatz	Chirurgisch
01.01.2019	02:16 Uhr	West, Moselstr.	Alkohol
01.01.2019	01:09 Uhr	Altenrath, Zum Düffenbroich	Alkohol
31.12.2019	20:26 Uhr	West, Lahnstr.	Alkohol
01.01.2020	05:09 Uhr	West, Langemarckstr.	Alkohol
01.01.2020	06:43 Uhr	Mitte, Canisiusstr.	Alkohol

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 11.12.2020

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/1040

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Neubau eines Bürogebäudes durch die TroPark GmbH - mögliche Nutzung

Mitteilungstext:

Die Entwicklungen in den vergangenen 8 Jahren haben gezeigt, dass insbesondere aufgrund von Aufgabenzuwächsen in der Verwaltung, bedingt durch politische Beschlüsse und gesetzliche Vorgaben von Bund und Land, der Personalbedarf um zusätzliche 49 Personen gestiegen ist. Darüber hinaus sind durch die stetig steigende Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen die Raumkapazitäten im Rathaus Kölner Straße 176 an ihre Kapazitätsgrenze gestoßen, da Stellen im Wege des „Jobsharings“ immer öfter auch von 2 Personen besetzt werden.

Aktuell stehen im Rathaus Kölner Straße 176 keine Raumkapazitäten für zusätzliches Personal zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden Besprechungsräume auf den Etagen in Büroräume umgewandelt, so dass das Angebot an Besprechungsräumen schon heute nicht mehr bedarfsdeckend ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen pandemischen Lage, in der Besprechungsräume nur noch mit der Hälfte der möglichen Kapazität genutzt werden können, verschärft sich diese Situation zusätzlich.

Dies führt unter anderem dazu, dass der Verwaltungsvorstand bereits im Oktober beschlossen hat, die Verwaltungsmitarbeiter*innen des Friedhofsamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt in dem von der Stadt erworbenen Gebäude der „Alten Schule“ am Sieglarer Marktplatz unterzubringen.

Die Verwaltung kommt daher zu der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Faktoren, kurz- bis mittelfristig eine Reduzierung des Personalkörpers nicht sehr wahrscheinlich ist. Jedoch wird zugleich die Auffassung vertreten, dass aufgrund der sich momentan stark wandelnden Arbeitswelt (Stichwort: „Home mobil“ & „Desk sharing“) und der sukzessiven Digitalisierung von Prozessen mittel- bis langfristig neue Arbeitswelten entstehen und damit verbunden neue Nutzungskonzepte der vorhandenen Büroflächen erforderlich werden. Dabei ist aus Sicht der Verwaltung das übergeordnete Ziel, die in Summe erforderlichen Flächenbedarfe zu stabilisieren und nach Möglichkeit zu reduzieren.

Der Verwaltungsvorstand hat in diesem Zusammenhang bereits 2019 einen Arbeitskreis unter Beteiligung des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und weiterer stakeholder gebildet, der sich mit

Konzepten und konkreten Umsetzungsbeispielen für moderne Arbeitswelten beschäftigt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass eine Umsetzung nur schrittweise sinnvoll erscheint. Um die angedachten Konzepte im Realbetrieb ausprobieren zu können, bietet es sich aus Sicht der Verwaltung an, in dem von der TroPark errichteten Bürogebäude an der Kaiserstraße in einem ersten Schritt moderne Raumkonzepte modellhaft auf einer Ebene umzusetzen.

In diesem Kontext ist die generelle Sanierungsbedürftigkeit des Rathauses Kölner Straße 176 ebenfalls als entscheidungsleitender, weiterer Aspekt zu betrachten. Das Gebäude der ehemaligen DN-Hauptverwaltung wurde 1979/1980 errichtet. Verwaltungsgebäude haben in der Regel eine Nutzungsdauer von 40-60 Jahren, so dass mittelfristig eine Sanierung des Gebäudes erforderlich wird. Eine Sanierung im laufenden Betrieb ist grundsätzlich nur abschnittsweise denkbar, so dass ein Ausweichquartier für die Zeit der Sanierungsarbeiten erforderlich wird. Aktuell arbeitet die Stadtverwaltung daran, durch ein Planungsbüro die Machbarkeit einer Sanierung prüfen und ein entsprechendes Sanierungskonzept mit Kostenschätzung für das Rathaus erarbeiten zu lassen. Um die Wege zwischen den beiden Verwaltungsstandorten möglichst kurz zu halten, präferiert die Verwaltung, einen Teil des hier in Rede stehenden Bürogebäudes als Interimslösung zu nutzen.

Im Rahmen der Gespräche über die zukünftige Raumaufteilung der Fraktionsbüros wurde ein grundsätzlicher Bedarf an zusätzlichen Flächen und einer zeitgemäßen Ausstattung der Büros und Besprechungsräume geäußert. Denkbar wäre deshalb, die Fraktionen ebenfalls im Neubau zu verorten.

Die Steigerung der Bürger- und Kundenzufriedenheit, im Hinblick auf die von der Stadtverwaltung angebotenen Dienstleistungen, sind ein weiterer wichtiger Entscheidungsaspekt für den Erwerb des Bürogebäudes an der Kaiserstraße. So lassen sich insbesondere im Erdgeschoss die besucherintensiven Anlaufstellen barrierefrei und besucherdreundlicher mit einem zeitgemäßen Wartebereich einrichten.

Exkurs VHS Troisdorf/Niederkassel:

Laut Aussage des Vorstandsvorstehers und der Leiterin der Volkshochschule Troisdorf/Niederkassel, gestaltet sich die Unterbringung der VHS in das Gebäude an der Christian-Esch-Straße äußerst schwierig. Bisher konnte kein Mietvertrag geschlossen werden, ein entsprechender Entwurf liegt ebenfalls noch nicht vor. Auch auf telefonische und schriftliche Nachfragen und Fristsetzungen wird seitens des Vermieters, wenn überhaupt, nur stark verzögert reagiert. Im Rahmen einer erneuten Begehung der Immobilie Anfang November wurden die von der VHS gewünschten Umbauarbeiten mit rund 400 TEuro beziffert. Die für die Nutzung der bisherigen Büroräume als Volkshochschule erforderliche Baugenehmigung konnte bisher ebenfalls nicht erteilt werden, da erst kürzlich die fehlenden Unterlagen zum Brandschutz beim Bauordnungsamt eingereicht wurden. Mit einer Fertigstellung der Umbauarbeiten an den Räumlichkeiten ist nach Auffassung der Verwaltung bis zum 1.4.2020 nicht mehr zu rechnen.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, der VHS entsprechende Flächen im Neubau an der Kaiserstraße anzubieten. Mit der VHS wurde diesbezüglich bereits am 8. Dezember gesprochen. Die Leiterin und der Vorstandsvorsteher der VHS begrüßen das Angebot der Stadt Troisdorf ausdrücklich. Im Falle eines Erwerbs des Bürogebäudes durch die Stadt würden die zu erzielenden Mieterträge den jährlichen Finanzierungsbedarf für die Stadt Troisdorf entsprechend reduzieren.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ist das Kursangebot der VHS zurzeit massiv eingeschränkt, so dass momentan in erster Linie Räumlichkeiten für die VHS-Verwaltung und die Schulabschlusskurse benötigt werden. Die Verwaltung befindet sich bereits in Gesprächen mit der Eigentümerin der bisher von der VHS genutzten Flächen im Forum Troisdorf mit dem Ziel, die Räumlichkeiten der VHS über den 1.4.2021 hinaus verfügbar zu haben.

Nutzungskonzept Bürogebäude:

Für den Fall des Erwerbs des Bürogebäudes an der Kaiserstraße ergibt sich folgendes vorläufiges Nutzungskonzept:

- Erdgeschoss: - Unterbringung der besucherintensiven Bereiche des Rathauses
(z.B. Bürgerbüro) ca. 310 qm
- Einrichtung von zusätzlichen multifunktionalen Besprechungsräumen
(Nutzung durch Verwaltung und Fraktionen ggf. auch b2b-Stadthalle)
1. Obergeschoss: - Fraktionsbüros ca. 400 qm
- zunächst Reservefläche ca. 335 qm
 2. Obergeschoss: -Ausweichfläche Stadtverwaltung (neue Arbeitswelten) ca. 780 qm
 3. Obergeschoss: -Seminarräume VHS Troisdorf/Niederkassel ca. 780 qm
 4. Obergeschoss: -Verwaltung VHS ca. 150 qm
 5. Obergeschoss: -Verwaltung VHS ca. 170 qm

Bezüglich der Kosten einer Anmietung oder eines Ankaufs wird auf die Beschlussvorlage Nr. 2020/1038 im nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung verwiesen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: IV/40

Datum: 02.12.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0989

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Beschaffung digitaler Endgeräte für den Schulbetrieb
 hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 01. Dezember 2020

Sachdarstellung:

Die Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 01.12.2020 wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1. Die Stadt Troisdorf hat mit der KoPart einen Geschäftsbesorgungsvertrag als Nichtmitglied abgeschlossen, um im Bereich digitaler Medien Beschaffungen im Rahmen der aufgelegten Förderprogramme tätigen zu können. Diese Möglichkeit wurde seitens der KoPart auch Nichtmitgliedern bis zum 31.03.2021 eröffnet. Eine Mitgliedschaft wird derzeit geprüft.
- Zu 2. Der Stichtag 31.12.2020 gilt für die Antragstellung sowie den Mittelabruf. Nach den entsprechenden Förderrichtlinien können auch Anschaffungen, die seit dem 16.03.2020 begonnen worden sind, geltend gemacht werden. Die Verwendung der Mittel ist bis zum 31.01.2021 nachzuweisen.
- Zu 3. Die Schulen wurden aufgefordert, Ihren Bedarf mitzuteilen. In einer ersten Lieferung wurden 800 iPads eingerichtet und bereits an die Schulen ausgeliefert. Bei der Aufteilung der Endgeräte wurde auch der Bedürftigkeitsstruktur innerhalb des Stadtgebiets Rechnung getragen. Weitere Geräte im Rahmen des Gesamtfördervolumens sind bereits bestellt. Das Fördervolumen beträgt insgesamt 445.649,26 €. Hiervon trägt die Stadt Troisdorf aus Mitteln des Haushalts 2020 10%, nämlich 44.564,92 €.
- Zu 4. Die Verwaltung geht davon aus, dass die restlichen Geräte noch in diesem Jahr geliefert werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
 Erste Beigeordnete

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766



1.12.2020

Herren
 Bürgermeister Biber
 - per Fax

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 15.12.2020
 hier: ANFRAGE

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage in der o.a. Sitzung:

BESCHAFFUNG digitaler ENDGERÄTE

Die aktuellen Fördermaßnahmen zur Anschaffung digitaler Endgeräte für den Schulbetrieb in NRW sind bekanntlich zeitlich befristet, die konforme Beschaffung stellt viele Städte und Gemeinden vor Probleme. Zur Unterstützung hat die KoPart eG Rahmenverträge über förderfähige Produkte und ergänzende Leistungen wie Wartung und Support EU-weit in mehreren Losen ausgeschrieben. Die Angebote für das erste Ausschreibungsverfahren der KoPart eG liegen vor und interessierte Kommunen können ab Mitte Oktober 2020 aus dem ersten Katalog Apple-Tablets und Zubehör samt Lizenzen für das Mobile Device Management (MDM) bestellen. Weitere Ausschreibungen über Rahmenverträge zu Samsung- und Microsoft-Geräten sowie OEM-Geräte (z.B. Laptops) laufen bereits bzw. werden kurzfristig initialisiert. Diese Rahmenverträge können alle Mitglieder der Genossenschaft nutzen. Sowohl diejenigen, die bereits über einen Zugang zum elektronischen Katalogeinkauf verfügen, als auch Neumitglieder. Die Bestellbedingungen und den entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag können Sie auf der Homepage der KoPart eG www.kopart.de unter dem Button "Aktuelles" einschen und herunterladen. Die Ergänzungsvereinbarung für Bestandskunden des Katalogeinkaufs finden Sie auf der Startseite der Katalogplattform.

Die Mitglieder der KoPart eG können voraussichtlich ab dem 09. Oktober 2020 über die webbasierte Plattform bestellen. Für die Bestellberechtigung, ist der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags sowie das Ausfüllen einer Tabelle zur Erfassung der Besteller erforderlich. Mitglieder, die bereits das Katalogverfahren nutzen, brauchen lediglich die Ergänzung zum Geschäftsbesorgungsvertrag zu unterzeichnen, die vergünstigte Bedingungen für diese Kataloge über digitale Endgeräte eröffnet.

- 1/12/20*
30
1. Ist die Stadt Troisdorf Mitglied der KoPart eG; wenn nein, ist eine Mitgliedschaft angedacht?
 2. Ist es richtig, dass die Anschaffung mobiler Endgeräte für Schulen zu 90% bis zu einer Höhe von 500.-€ durch das Land NRW bezuschusst wird und eine fristgerechte Belieferung vor Ende des Sofortausstattungsprogramms zum 31.12.2020 gesichert sein muss (Quelle: Städte- und Gemeinderat 11/2020, S. 15) ?
- 1/14/20*

16140

- 3. Hat die Stadt eine Liste für die Anschaffung entsprechender Endgeräte für alle Schulen vorliegen; wenn ja, wie viele Endgeräte sollen (mit welchem Volumen) beschafft werden; wenn nein, warum nicht?
- 4. Ist die Anschaffung innerhalb der Fristen des Landes NRW (Zuschussgeber) angedacht und umsetzbar; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Kai Huneke
Hans Leopold Müller


f.d.R. H.L. Müller

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag/ -anfrage
- * federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV 140
 - * sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 10 30
 - * folgenden OE's z.K. 13101
 - * Ausschuss/Rat (Schriftführung) AFA/Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: IV-40-La

Datum: 09.12.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/1023

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2020			

Betreff: Mängel im Mensabetrieb am Schulzentrum Sieglar; Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.12.2020

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion stellt die als Anlage beigefügte Anfrage vom 07.12.2020 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

zu a)

Wie im Schulausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2020 dargestellt, hat die Corona-Pandemie es erforderlich gemacht, Veränderungen am bisherigen Cateringkonzept einzuführen. Diese Veränderungen haben – nach Wiederbeginn des Regelbetriebs der Schulen – zu Irritationen in der Schulgemeinde geführt. Corona-bedingt musste das bislang gewohnte Angebot reduziert werden, um u.a. 2 Menülinien zu gewährleisten, d.h. zwei Anstellschlangen für die Schüler, um die Abstandsregeln innerhalb des Mensabetriebs zu gewährleisten (z.B. auch keine Selbstbedienungsbuffets für Dessert und Salat). Mängel in der Hygiene sind weder der Verwaltung noch dem Caterer bekannt. Die Lebensmittelaufsicht überprüft die Mensa in Begehungen halbjährlich und dokumentiert diese Ergebnisse. Die Mitarbeiter/innen der Mensa werden regelmäßig zu Hygieneaspekten geschult.

zu b)

Die Gesamtproblematik ist im eigens hierfür einberufenen Küchenausschuss am 02.11.2020 gemeinsam mit der Verwaltung und dem Caterer erörtert worden. Im Küchenausschuss waren die Schulleitungen beider Schulen, Vertreter der Lehrerschaft, der Elternschaft sowie der Schülerschaft anwesend und haben die kritischen Punkte miteinander diskutiert. Seitens des Caterers wurde dabei auf die vorgebrachten Punkte eingegangen, so wurde z.B. auf Wunsch des Küchenausschusses der Kiosk ab dem 16.11.20 während der Mittagspause geschlossen, um keine parallelen Schlangen von Anstehenden zu haben. Im Übrigen ist der Küchenausschuss das entscheidende Gremium, in dem Probleme solcher Art

vorgebracht werden können und in regelmäßig stattfindenden Sitzungen erörtert werden.

Die Beantwortung der Punkte c bis f ergeben sich aus den Ausführungen zu a und b.

In Vertretung

Tanja Gaspers, Erste Beigeordnete

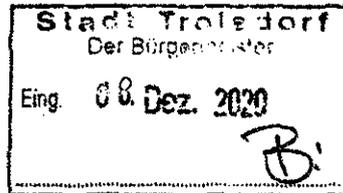
Wir.
Troisdorf.

CDU

www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 - 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 - 12:00 Uhr

**Anfrage Mängel im Mensabetrieb am Schulzentrum Sieglar
zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.**

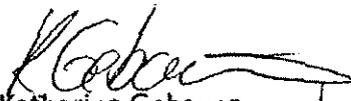
07.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf bittet die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12. folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Verwaltung bekannt, dass es seit längerer Zeit immer wieder zu erheblichen Klagen über die Qualität des Essens und die Hygienezustände in der Mensa im Schulzentrum Sieglar kommt?
- Wie ist die Verwaltung bisher diesen Beschwerden nachgegangen?
- Sind die Beschwerden nach Einschätzung der Verwaltung berechtigt? Wenn Nein, warum nicht?
- Wie überprüft die Verwaltung die Qualität des Essens?
- Wie überprüft die Verwaltung die Hygienevorschriften und deren regelmäßige Einhaltung in der Mensa und deren Küche?
- Wenn Mängel festgestellt wurden, in welcher Form hat die Verwaltung auf diese Feststellungen reagiert?

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlageersteller) Ivo Hurnik
- **Geschäftsführer** Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Haupt- u. FA / SF RB

Bankverbindung: VR Bank Rhein-Sieg e. G.

IBAN: DE70 3706 9520 1302 7310 19

BIC: GENODE31RST

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 09.12.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/1018

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Überwachung von Shisha-Bars und Vereinslokalen während der Pandemie
hier: Anfragen der CDU-Fraktion vom 07. Dezember 2020

Sachdarstellung:

Die Anfragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Das Ordnungsamt erhält vereinzelt Hinweise über o.g. Lokale bzw. gastronomische Betriebe, die trotz pandemiebedingten Öffnungsverbot in Betrieb sind. Konkret ging bei der Verwaltung am 07.12.2020 eine Meldung zu einer mutmaßlichen Shisha-Bar, in der sich regelmäßig mehrere Personen (teilweise ohne Maske) aufhalten würden, ein.

Zu 2. Und 3.

Die Verwaltung reagiert im Rahmen der personellen Möglichkeiten zeitnah auf die Hinweise. Der Außendienst des Ordnungsamtes überprüft dann ob die Regelungen der CoronaSchVO eingehalten werden. Verstöße gegen das Öffnungsverbot konnten in den letzten Wochen nicht festgestellt werden. Entweder waren an den gastronomischen Lokalitäten keine Feststellungen von außen möglich, da wahrscheinlich verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, die eine beweissichere Überprüfung unmöglich machten (nach Angaben von Meldern zum Beispiel ein durch die Hintertüre organisierter Zugang nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch die Gäste) oder es gab tatsächlich keinen Betrieb während der stichprobenartigen Kontrollen.

In Bezug auf die Meldung vom 07.12.2020 zum vermuteten unzulässigen Betrieb einer Shisha-Bar, erfolgte bereits am 08.12.2020 im Spätdienst eine Kontrolle durch den Ordnungsaussendienst. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass es sich um einen Verkaufsladen (Shishas und Zubehör) handelt, der grundsätzlich nicht vom Öffnungsverbot erfasst ist. Gleichwohl wurden 5 Personen ohne Masken im Verkaufsraum angetroffen und 1 Shisha war in Benutzung.

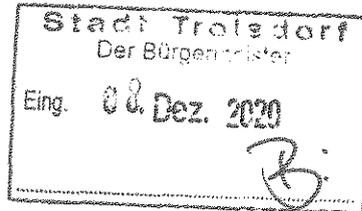
Aufgrund des Verstoßes gegen u.a. den § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Coronaschutzverordnung NRW wurden die angetroffenen Personen einer Identitätsfeststellung unterzogen und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Betreiber und Kunden eingeleitet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Anfrage Überwachung von Shisha-Bars und Vereinslokalen während der Pandemie

07.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf bittet die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist es richtig, dass in den vergangenen Tagen das Ordnungsamt darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Pandemiebestimmungen über die Anzahl der Personen, die sich in Bars und Vereinslokalen aufhalten dürfen, überschritten werden?
2. Hat die Verwaltung auf diese Hinweise reagiert? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden in diesem Zusammenhang Ordnungsgelder erlassen?
3. Wenn Nein, warum wurde diesen Hinweisen nicht nachgegangen bzw. wurden diese Ansammlungen von Personen nicht aufgelöst?

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Ivo Hurnik

Geschäftsführer

Info-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* leitendes Dezernat/Amt
(Stellengenehmigung)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K.

* Ausschuss/Rat (Schriftführung)

111 32

23/01

Haupt- u. FA/S-RO

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III

Datum: 14.12.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/1020

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Standort der VHS
hier: Anfragen der CDU-Fraktion vom 07. Dezember 2020

Sachdarstellung:

Die Anmietung von neuen Räumlichkeiten für die VHS ist keine Aufgabe der Stadt Troisdorf. Die VHS ist für die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Die Stadt Troisdorf hat der VHS mehrfach eine Unterstützung in dieser Angelegenheit angeboten.

Auf Nachfrage bei der Leiterin der VHS konnte bisher (Stand 8.12.2020) kein Mietvertrag geschlossen werden.

Nähere Einzelheiten hierzu sind den Vorlagen 2020/1038 (nichtöffentlich) und 2020/1040 (öffentlich) zu entnehmen.

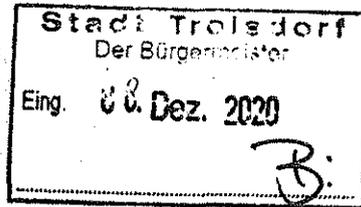
Gleichlautendes gilt für einen alternativen Standort.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20

Telefon: 0 22 41 - 900 777

Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de

www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 - 18:30 Uhr

Mi und Do von 09:00 - 18:00 Uhr

Freitag von 10:00 - 12:00 Uhr

**Anfrage Standort der VHS
zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.**

07.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf bittet die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12. folgende Fragen zu beantworten:

- Ist es richtig, dass bisher die Verhandlungen über die Anmietung der Räume für die VHS Troisdorf-Niederkassel in Sieglar nicht abgeschlossen werden konnten?
- Wenn ja, woran ist der bisherige Vertragsabschluss gescheitert?
- Welche alternativen Optionen schlägt die Verwaltung für die Unterbringung der VHS vor?
- Sind entsprechende Verhandlungen für alternative Standorte schon geführt worden?
- Wenn Nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorname, Nachname) Ivo Hurnik
Stadtverordneter

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 11/26

• folgenden OE 's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt-u.FA/

Schmitt RD

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66.3-Bo

Datum: 10.12.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/1024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

Betreff: Zebrasteifen Uckendorfer Straße
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 07. Dezember 2020

Sachdarstellung:
Die in der Anlage abgedruckte Anfrage wird zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900766 / Fax:02241-900766

Stadl Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Eing. 05. Dez. 2020



7.12.2020

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betreff: nächste Sitzung des Rates/ HaFi am 15.12.2020
hier: ANFRAGEN

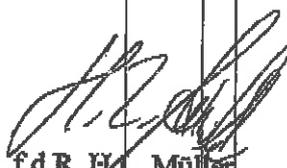
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung und zu deren Niederschrift:

1. Sieht die Verwaltung/ die Verkehrsbehörde der Stadt die Notwendigkeit, sog. Zebrastreifen über die Uckendorfer Straße ggü./ an der Einmündung Kieler Weg und Bremer Straße anzuordnen/ einzurichten; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann wird/ werden diese(r) sog. Zebrastreifen realisiert?
2. Sieht die Verwaltung/ die Verkehrsbehörde der Stadt die Notwendigkeit, mit einer Mittelinsel den Überweg für FußgängerInnen, FahrradfahrerInnen und Mobilitätsgehinderte über die Uckendorfer Straße ggü./ an der Einmündung Kieler Weg und Bremer Straße zu entschärfen/ ermöglichen; wenn nein, warum nicht; wenn ja, wann werden diese Mittelinseln realisiert?
3. Gibt es nach Ansicht der Verwaltung bzw. der Verkehrsbehörde der Stadt andere Möglichkeiten, die FußgängerInnenquerungen an den o.a. Stellen aus dem und ins neue Wohnquartier – insbesondere für Ältere – über die Uckendorfer Straße nachhaltig und dauerhaft verkehrssicherer zu gestalten; wenn ja, welche und wann sollen sie umgesetzt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hüneke
Hans Leopold Müller



f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II ab JP
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. BIOA
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFB/DSH/SF/RS

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 08.12.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/1011

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.12.2020			

Betreff: Pandemische Lage in Troisdorf

hier: Anfrage von Stadtverordneten Herrn Ralf-Udo Rothe (AfD) vom 07. Dezember 2020

Sachdarstellung:

Zu den aufgeführten fragen wird wie folgt Stellung genommen.

Frage 1.1

Die Neuerkrankungen werden durch das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund von Testergebnissen festgestellt. Eine Beantwortung von Fragen zu PCR-Tests kann von hier aus nicht erfolgen. Die für die Prävention durch Aufklärung zuständige Stellen im Sinne des § 3 Infektionsschutzgesetzes NRW sind als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Kreise, die kreisfreien Städte und das Land. Es wird empfohlen, die Anfrage an die o.g. zuständigen Stellen zu richten.

Frage 1.2

Nein.

Frage 2

Die landesrechtlichen Vorgaben sind von der Stadt Troisdorf umzusetzen und nicht zu bewerten.

Fragen 3.1, 3.2, 3.3 und 4

Die Leitungen der Einrichtungen (Kita, Trogata und Schulen) wurden zeitnah vollumfänglich informiert. Darüber hinaus werden für die Schulen verbindliche Vorgaben durch das Land/Bezirksregierung angeordnet, die letztlich in örtliche Hygienekonzepte münden. Entsprechende Vorgaben erfolgen ebenso für den KiTa-betrieb.

Eine besondere Haftung der Stadt Troisdorf für aufsichtsbehördliche Anordnungen ist nicht erkennbar.

Die Mitarbeitenden der Stadt Troisdorf wurden regelmäßig über Mails und das Mitarbeiterportal informiert. Durch die Vorgabe von und Unterrichtung über Verhaltensregeln (unter anderem AHAL-Regeln, Maskenpflicht in den Gängen des Rathauses, Rollierendes Arbeiten) wurden allen Mitarbeitenden umfänglich und vertiefend informiert/geschult. Für Rückfragen standen und stehen sowohl der

Betriebsarzt, die Führungskräfte als auch das Personalamt zur Verfügung. Durch die getroffenen Maßnahmen sind gesundheitliche Schäden für die Mitarbeitenden nicht zu erwarten. Im Gegenteil tragen Sie dazu bei, Erkrankungen zu vermeiden.

Gehörlose Mitarbeitende der Stadt Troisdorf werden durch die Maßnahmen nicht eingeschränkt, da die Maskenpflicht auf die Flure des Rathauses beschränkt ist. Zudem sieht die Coronaschutzverordnung in begründeten Fällen auch Ausnahmen von der Maskenpflicht vor.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Ralf-Udo Rothe

Stadtverordneter im Rat der Stadt Troisdorf
Postfach Rathaus Troisdorf
Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
Tel.: 02241 - 400231
Fax: +49 3222 3125 121
Mail: ralfudo_rothe@t-online.de

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber o.V.i.A.
Rathaus Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



E-Mail: becker-mussaJ@troisdorf.de

07.12.2020_V.2

Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 15.12.2020

hier: **Anfrage zur pandemischen Lage in Troisdorf**

- Bezug: 1 Änderungen zum IfSG (3. Bürgerschutzgesetz) vom 18.11.2020
2 CoronaschutzVO NRW
3 Allgemeinverfügung der STADT Troisdorf vom 01.12.2020

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,
sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird gebeten, im öffentlichen Teil der kommenden Ratssitzung am Dienstag,
15.12.2020 zu nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1 Für die Stadt Troisdorf wird aktuell eine Inzidenzzahl (Zahl der Neuerkrankungen, die in einer Woche (7 Tage) pro 100.000 Menschen festgestellt wurden) von ca. 144 genannt, was gem. o.a. Verordnungen zu massiven Einschränkungen für die Bürger geführt hat.

1.1 Wie wurden diese Neuerkrankungen festgestellt?

Wurde zur Feststellung der Inzidenz der PCR-Test benutzt bzw. mit welcher Methode wurden wie die Neuerkrankungen bestimmt?

1.2 Ein positiver PCR-Test sagt nach Meinung namenhafte Wissenschaftler nichts über die Infektion der getesteten Person aus.

Es wird bezweifelt, dass dieser Test in der Lage ist, Infektionen nachzuweisen. Danach darf ein PCR-Test lediglich für Forschungszwecke verwendet werden. Ca. 80% der Testergebnisse seien auf Grund zu vieler Zyklen falsch. Durch ein Berufungsgericht in Portugal wurden aus diesem Grund kürzlich Quarantänemaßnahmen dort aufgehoben.

Wurde von der Verwaltung die Eignung des PCR-Tests bei der Festlegung von Maßnahmen zur Eindämmung einer möglichen Coronapandemie berücksichtigt und in welcher Art und Weise.

2 Es wurde vom Antragsteller beobachtet, daß im Zentrum von Troisdorf eine Mund-und Nasenabdeckung (MNS) gefordert wird (siehe o.a. Bezug 3, Allgemeinverfügung). Ebenso wurde beobachtet, daß Kindern der Grundschule (Oberlar) selbst in den Pausen einen MNS trugen bzw. tragen mußten.

Wie verträgt sich nach Ansicht der Verwaltung diese Haltung der Obhutsverpflichteten der Kinder mit den GG-Recht auf körperliche Unversehrtheit?

Nach Ansicht von Medizinern führt der Atemwegswiderstand beim Aus- und Einatmen u.U. zu einer Unterversorgung des Gehirns mit Sauerstoff, was irreversiblen Gehirnschäden verursachen könnte.

3 Der Arbeitgeber ist gemäß § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen, wo in der konkreten Arbeits- und Aufenthaltssituation der Arbeitnehmer eine gesundheitliche Gefährdung besteht. Er hat dabei ein abgestuftes Schutzkonzept zu beachten.

Die Berufsgenossenschaft BGHW (Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik) führt darüber hinaus aus, daß

- auch bei einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen (MNS) eine gewisse hygienische Handhabung zu beachten ist.
- das Tragen von MNS für die Träger eine Belastung darstellen können und nicht dauerhaft während einer ganzen Schicht getragen werden sollten. Es werden deshalb von der BGHW bei einer Tragedauer von 2 h eine Erholungsdauer von 30 Minuten empfohlen.

3.1 Auf welche Art und Weise wurden die Schutzbefohlenen Kinder in den Kitas und den Schulen, sowie die Beschäftigten in der Verwaltung und ggf. den Betrieben mit diesen Sachverhalten vertraut gemacht?

3.2 Wurden die Betroffenen ausreichend informiert/geschult?

3.3 Wie sieht die Haftung der Verwaltung für gesundheitliche Schäden auf Grund der vorgenannten Maßnahmen aus?

4 Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um Gehörlosen, die von den Lippen des/der Gesprächspartner(s) ablesen, eine Teilnahme am sozialen Miteinander zu ermöglichen?

Für Ihre aussagefähige Beantwortung bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen



(Ralf-Udo Rothe)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III
- sonstige beteiligte Dez./Ämter IV/40/52, CdV/11
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. SB/O1
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA/Rat / SF RD

